

E i n l e i t u n g.

Wenn mehrere Personen durch gleiche Ursachen einem Verlust an sachlichen Gütern von einer gewissen Gattung, z. B. durch Brand, ausgesetzt sind, so können sie sich dazu vereinigen, einen solchen Verlust gemeinschaftlich zu tragen, und zu dem Ende entweder durch periodische Geldbeiträge eine gemeinschaftliche Kasse bilden, aus welcher derjenige, der einen Verlust erleidet, entschädigt werden soll, oder beim eintretenden Verluste zur Entschädigung des Betheiligten nach übereingekommener Weise eine dem Verlust entsprechende Summe Geldes zusammenlegen. Hierdurch geschieht es nun, daß der Verlust nicht auf Einen allein fällt, sondern sich über mehrere Personen vertheilt, wobei begreiflicherweise, unter übrigens gleichen Umständen, jeder um so weniger verlieren wird, je größer die Anzahl der Personen ist, die sich zu diesem Zweck vereinigt haben.

Jeder, welcher einem solchen Vereine beigetreten ist, ist also versichert, daß er, außerordentliche Fälle abgerechnet, gegen terminweise oder jeweilige Erlegung einer vergleichsweise geringen Summe Geldes für den möglicherweise eintretenden theilweisen oder totalen Verlust einer Sache von einer bestimmten Gattung entschädigt werden wird; man nennt daher einen solchen Verein Versicherungsverein, und, als Anstalt betrachtet, Versicherungs- oder Asscuranz-Anstalt, insbesondere auch gegenseitige Versicherungs-

oder Affecuranz-Anstalt, weil sich die Vereinsmitglieder gegenseitig versichern, zum Unterschiede von solchen Versicherungsanstalten, die ihre Entstehung dem Zusammentritt solcher Personen verdanken, welche Andern eine Sache gegen Erlegung einer mit dem angeblichen oder taxirten Werthe derselben und mit der Größe der Gefahr, welcher sie ausgesetzt ist, in einem gewissen Verhältnisse stehende Summe Geldes, Versicherungsprämie genannt, auf eine bestimmte Zeit versichern, um durch die höhern, als der eigentlichen Größe der Gefahr entsprechenden Prämienansätze zu gewinnen.

Als Beispiele zum Obigen kann man, in Beziehung auf die gegenseitigen Versicherungsanstalten, die Brandkassen, welche durch die Beiträge der Hausbesitzer einer Stadt geschaffen werden, und in Betreff der auf Gewinn arbeitenden Versicherungsanstalten, die allenthalben bekannte Feuerversicherungsanstalt der Compagnie royale in Paris anführen.

Derjenige, welcher für sich allein oder in Verbindung mit Andern die Verbindlichkeit des Schadenersatzes übernimmt, ist der Versicherer oder Affecurant; derjenige, welchem etwas versichert wird, ist der Versicherte oder Asscurat, und den schriftlichen Vertrag über eine Versicherung nennt man Versicherungsvertrag oder Police.

Es gibt Personen, durch deren Leben das Bestehen, der Wohlstand oder ein festes Einkommen einer andern Person bedingt ist; auch unter solchen Umständen kann das Versichern dadurch in Anwendung kommen, daß entweder derjenige, welcher durch den Tod eines Andern einen Verlust von der genannten Art erleidet, oder daß derjenige, durch dessen Tod ein Anderer in pecuniärer Beziehung etwas einbüßt, auf eine bestimmte Zeit gegen Erstattung einer Versicherungsprämie eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit übernehmen läßt, dem Betheiligten die versicherte Summe Geldes zu entrichten,

wenn der Todesfall innerhalb jener Zeit stattfindet. Eine Versicherung dieser Art nennt man Lebensversicherung.

Man kann sich auch selbst in der Weise versichern lassen, daß man gegen terminweise Erlegung einer dem Vertrage angemessenen Prämie eine Versicherungsanstalt die Verbindlichkeit übernehmen läßt, zu einer bestimmten Zeit, z. B. nach Verlauf von 10, 20 Jahren u. s. w. dem Versicherten eine Summe Geldes auszusahlen, wobei die Bedingung stattfindet, daß die Anstalt von ihrer Verbindlichkeit befreit wird, wenn letzterer vor Ablauf der bestimmten Zeit mit Tode abgeht.

Derjenige, welcher gefährdet ist, im Alter zu darben oder nur ein nothdürftiges Auskommen zu haben, kann sich aus seinen Ersparnissen auf diese Weise ein Kapital für die Folge zusichern.

Auf diese Weise kann auch zu Gunsten eines Dritten versichert werden, was z. B. zu Aussteuern, Studirkassen ic. benutzt wird.

Aus dem Obigen erhellet, daß das Geschäft der Lebensversicherung von zweierlei Art ist: das Versicherungskapital soll nämlich entweder

1) nach dem Tode, oder

2) bei Lebzeiten

des Versicherten oder auch eines Dritten erhoben werden.

Eine Versicherung der ersten Art ist eine eigentliche, diejenige der andern Art, eine uneigentliche oder aufgeschobene Lebensversicherung.